

# Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B. Wien

1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3 Telefon 0222/47 15 23

Zahl: 5919/89/BT

Wien, am 16.1.1990

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Beitrag	GESETZENTWÜRFE
7	90 - GE 9 81
Datum:	18. JAN. 1990
Verteilt	

*A. Wauer*

Betr.: Stellungnahme zu den Bundesgesetzen, mit denen  
das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 und  
das Akademie-Organisationsgesetz 1988 geändert  
werden;  
GZ. 59.243/52-18/89

Sehr geehrte Damen und Herren!

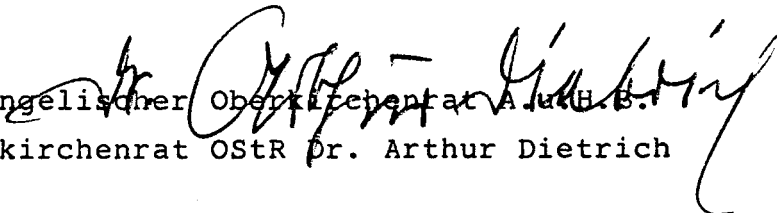
Zu den von Ihnen unter GZ. 59.243/52-18/89 ausgesandten  
Novellierungsentwürfen erlaubt sich der Oberkirchenrat  
folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu § 2 Abs. 4 eine dem letzten Satz entsprechende Bestimmung ist im Universitäts-Organisationsgesetz nicht vorgesehen! Im § 10 Abs. 1 ist keine Sanktion für eine Fristversäumnis normiert, ebenso wenig wie im § 11 Abs.4.
2. Darüber hinaus ist nicht klar, ob sich der letzte Satz von § 10 Abs. 1 auf beide vorhergehenden Sätze oder nur auf den zweiten bezieht.
3. In den Erläuterungen zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 und 3) wird im ersten Satz die Teilrechtsfähigkeit auch für

-2-

Klassen vorgesehen, im dritten Satz für diese aber wieder ausgeschlossen. Besteht hier nicht ein Widerspruch?

Mit besten Grüßen

  
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.  
Oberkirchenrat OStR Dr. Arthur Dietrich

Du: Sup.Univ.Doz.Dr. Gustav Reingrabner